



## **Wahlordnung der Hochschule Niederrhein**

Vom 24. Februar 2021 (Amtl. Bek. HSNR 7/2021)

geändert durch Ordnung vom 01. Juli 2021 (Amtl. Bek. HSNR 26/2021) und  
geändert durch Ordnung vom 21. Juni 2022 (Amtl. Bek. HSNR 24/2022)

## **Wahlordnung der Hochschule Niederrhein**

**Vom 24. Februar 2021**  
(Amtl. Bek. HSNR 7/2021)

geändert durch Ordnung vom 01. Juli 2021 (Amtl. Bek. HSNR 26/2021) und  
geändert durch Ordnung vom 21. Juni 2022 (Amtl. Bek. HSNR 24/2022)

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Präambel**

##### Teil I

Geltungsbereich; Wahlausschuss des Senats

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlausschuss des Senats

##### Teil II

Wahl des Senats, der Fachbereichsräte, der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin, des Rats für studentische Hilfskräfte sowie der Unterstützerinnen und Unterstützer des/-r Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- § 3 Wahlrechtsgrundsätze; aktives und passives Wahlrecht; verbundene Wahlen
- § 4 Entbehrlichkeit von Wahlen
- § 5 Wahlvorstand
- § 6 Wählerverzeichnis
- § 7 Wahlausschreiben
- § 8 Wahlvorschläge
- § 9 Inhalt der Wahlvorschläge
- § 10 Behandlung der Wahlvorschläge
- § 11 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen
- § 12 Bezeichnung der Wahlvorschläge
- § 13 Wahlsystem
- § 14 Wahlbekanntmachung
- § 15 Ausübung des Wahlrechts
- § 16 Stimmabgabe bei der Onlinewahl
- § 17 Beginn und Ende der Onlinewahl
- § 18 Störungen bei der Onlinewahl
- § 19 Technische Anforderungen bei der Onlinewahl
- § 20 Briefwahl

- § 21 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 22 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter bei Verhältniswahl
- § 23 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter bei Mehrheitswahl
- § 24 Wahlniederschrift
- § 25 Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber
- § 26 Nachwahlen
- § 27 Wahlanfechtung und -prüfung
- § 28 Personenbezogene Datenverarbeitung; Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 29 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 30 Ersatzmitgliedschaft

### Teil III

#### Wahl der Dekaninnen und Dekane und Prodekaninnen und Prodekane

- § 31 Wahlvorstände
- § 32 Vorbereitung der Wahl
- § 33 Wahlverfahren im Fachbereichsrat; Wahl der Prodekaninnen und Prodekane in der Dekanatsverfassung

### Teil IV

#### Schlussbestimmungen

- § 34 Wahlperiode
- § 35 Abstimmungen in den Wahlvorständen
- § 36 Erklärungen in Wahlanglegenheiten
- § 37 Bekanntmachungen
- § 38 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung, Außer-Kraft-Treten

## **Präambel**

Die Gremien der Hochschule müssen grundsätzlich geschlechtsparitatisch besetzt sein. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien soll auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden. Auf die Vorschrift des § 11b HG und die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG NRW) wird ausdrücklich hingewiesen.

## **Teil I Geltungsbereich; Wahlausschuss des Senats**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Senats, der Fachbereichsräte, der zentralen Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule sowie ihrer Stellvertreterin, des Rats für studentische Hilfskräfte, der Unterstützerinnen und Unterstützer der oder des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, der oder des Vorsitzenden des Senats, der Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission, der Gleichstellungskommission sowie der Dekaninnen und Dekane und der Prodekaninnen und Prodekane der Hochschule Niederrhein.

### **§ 2 Wahlausschuss des Senats**

(1) Der Senat bestellt gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 HG einen Wahlausschuss, der sich aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der einzelnen Gruppen i. S. d. § 11 HG zusammensetzt. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Als ständigem Gremium obliegen dem Wahlausschuss des Senats insbesondere

die Bestellung des Wahlvorstandes für die Durchführung der Wahl des Senats, der Fachbereichsräte der zentralen Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule sowie ihrer Stellvertreterin, des Rats für studentische Hilfskräfte sowie der Unterstützerinnen und Unterstützer der oder des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.

(3) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in den Sitzungen anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Er fertigt über jede seiner Sitzungen eine Niederschrift an. Sie enthält mindestens Angaben über

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung,
3. Beratungsergebnisse, Abstimmungsverhältnisse und Beschlüsse.

Die Niederschrift ist mindestens von der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

(4) Der Wahlausschuss des Senats legt im Einvernehmen mit dem Präsidium den Wahltermin fest und beruft die erste Sitzung des Wahlvorstandes ein, die spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin stattfinden muss.

## **Teil II**

### **Wahl des Senats, der Fachbereichsräte, der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin, des Rats für studentische Hilfskräfte sowie der Unterstützerinnen und Unterstützer der oder des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

#### **§ 3**

#### **Wahlrechtsgrundsätze; aktives und passives Wahlrecht; verbundene Wahlen**

- (1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat und in den Fachbereichsräten, der Rat für studentische Hilfskräfte sowie die Unterstützerinnen und Unterstützer der oder des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Gruppen getrennt gewählt.
- (2) Aktiv und passiv wahlberechtigt für die Wahl des Senats sind alle Mitglieder der Hochschule. Aktiv und passiv wahlberechtigt für die Wahl eines Fachbereichsrates sind alle dem jeweiligen Fachbereich angehörenden Mitglieder der Hochschule. Aktiv und passiv wahlberechtigt für die Wahl des Rats für studentische Hilfskräfte sowie der Unterstützerinnen und Unterstützer des/-r Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung sind alle Studierenden der Hochschule. Aktiv wahlberechtigt für die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin sind alle weiblichen Mitglieder der Hochschule. Passiv wahlberechtigt (wählbar) für die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten sind gemäß § 24 Abs. 2 HG alle weiblichen Mitglieder der Hochschule mit entsprechender fachlichen Qualifikation (vgl. § 24 Abs. 2 HG). Von dem Erfordernis des abgeschlossenen Hochschulstudiums ist die Stellvertreterin ausgenommen. Weibliche Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten wahrnehmen (§ 10 Abs. 2 Satz 3 HG). Das Wahlrecht wird von allen weiblichen wahlberechtigten Hochschulmitgliedern gemeinsam, d. h. nicht nach Statusgruppen getrennt, ausgeübt.
- (3) Als hauptberufliche Tätigkeit im Sinne von § 9 Abs. 1 HG gilt bei Professorinnen und Professoren sowie Lehrkräften für besondere Aufgaben eine Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens der Hälfte der regelmäßigen Dienstaufgaben, bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Tätigkeit, in der diese nicht mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im Aufgabenbereich der Hochschule beschäftigt sind. Eine Tätigkeit, die nicht nur vorübergehend oder gastweise im Sinne von § 9 Abs. 1 HG ist, setzt eine unbefristete oder für mehr als sechs Monate befristete, ununterbrochene Beschäftigung, gerechnet vom Zeitpunkt des Wahltermins an, voraus.
- (4) Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Gruppen angehören, üben ihr Wahlrecht in derjenigen dieser Gruppen aus, die in der Aufzählung des § 11 Abs. 1 Satz 1 HG zuerst genannt wird. Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Fachbereichen angehören, üben ihr Wahlrecht in dem Fachbereich aus, dem sie mit dem überwiegenden Anteil ihres Lehrdeputats oder ihrer Arbeitszeit zugeordnet sind. Bei hälftiger Verteilung des Lehrdeputats oder der Arbeitszeit auf zwei Fachbereiche kann das wahlberechtigte Mitglied während der Offenlegungsfrist des Wählerverzeichnisses eine Erklärung darüber abgeben, welche der beiden Zugehörigkeiten für die Ausübung seines Wahlrechts entscheidend sein soll. Die Erklärung ist für die jeweilige Wahl unwiderruflich. Fehlt eine entsprechende Erklärung, so entscheidet das Los über die Zugehörigkeit. Das Ergebnis wird durch zwei Mitglieder des Wahlvorstands ermittelt.
- (5) Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten sowie die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin, des Rats für studentische Hilfskräfte und der Unterstützerinnen und Unterstützer der oder des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sollen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden (verbundene Wahl). Die Wahlen können mit den Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaften durchgeführt werden, wobei bei diesen diese Wahlordnung keine Anwendung findet.

#### **§ 4 Entbehrlichkeit von Wahlen**

- (1) Gehören einer Gruppe nicht mehr wählbare Mitglieder an als ihr Sitze in einem Gremium zustehen, so sind diese Mitglieder ohne Wahl Vertreter ihrer Gruppe in dem entsprechenden Gremium; das Wahlrecht der betroffenen Mitglieder ruht insoweit. Maßgeblich sind die Verhältnisse zu dem in § 7 Abs. 3 bezeichneten Zeitpunkt.
- (2) Steigt im Falle des Absatzes 1 die Zahl der wählbaren Mitglieder einer Gruppe nach dem genannten Stichtag, so werden die Hinzugekommenen in der Reihenfolge ihres Hinzukommens Mitglieder des Gremiums, bis die Zahl der für die Gruppe vorgesehenen Sitze erreicht ist. Verlieren Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter, die ohne Wahl Mitglied eines Gremiums geworden sind, ihre Wählbarkeit zu dem Gremium, so gilt Satz 1 für das Nachrücken weiterer Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter entsprechend.

#### **§ 5 Wahlvorstand, Wahlhelferinnen und -helfer**

- (1) Die Wahl des Senats und der Fachbereichsräte, die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und ihrer Stellvertreterin, die Wahl des Rats für studentische Hilfskräfte sowie die Wahl der Unterstützerinnen und Unterstützer der oder des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung wird durch einen Wahlvorstand vorbereitet und geleitet. Der Wahlvorstand setzt sich aus je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Gruppe der Studierenden zusammen. Der Wahlausschuss des Senats bestellt die Mitglieder des Wahlvorstandes und für jede Gruppe eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und drei stellvertretende Vorsitzende; die Gruppen sind zu berücksichtigen. Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes gibt die Namen der Mitglieder und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter unverzüglich in der Hochschule bekannt.
- (3) Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und der Regelungen über die Niederschrift wird auf § 2 Abs. 3 dieser Ordnung verwiesen.
- (4) Der Wahlvorstand kann zur Durchführung der Wahlen, insbesondere zur Unterstützung bei der Stimmabgabe und der Stimmenauszählung, wahlberechtigte Mitglieder der Hochschule als Wahlhelferinnen und -helfer bestellen.

#### **§ 6 Wählerverzeichnis**

- (1) Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Der Wahlvorstand stellt ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) auf. Das Wählerverzeichnis ist nach Gruppen und bei Angehörigen der Fachbereiche zusätzlich nach Fachbereichen zu gliedern.
- (3) Der Wahlvorstand hat das Wählerverzeichnis bis zwei Wochen vor Beginn der Stimmabgabe zu aktualisieren und Fehler zu berichtigen.
- (4) Das Wählerverzeichnis oder eine Abschrift ist zusammen mit dem Text dieser Wahlordnung spätestens bei Bekanntgabe des Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe zur Einsicht auszulegen; erfolgt eine frühere Auslegung, so ist dies unter Angabe von Zeit und Ort für die Einsichtnahme bekannt zu machen. Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann beim Wahlvor-

stand in Textform oder mündlich zur Niederschrift bis zwei Wochen vor Beginn der Stimmabgabe Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung Dritter, so sollen diese vom Wahlvorstand darüber unterrichtet und am weiteren Verfahren beteiligt werden. Die Entscheidung des Wahlvorstandes über den Einspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an die Einspruchsführerin oder den Einspruchsführer erfolgen unverzüglich. Ist der Einspruch begründet, hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

## § 7

### Wahlausschreiben

(1) Der Wahlvorstand erlässt spätestens 45 Tage vor dem ersten Wahltag das Wahlausschreiben. Es ist mindestens von der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Das Wahlausschreiben ist einen Tag nach seinem Erlass bekannt zu machen und muss bis zum Abschluss der Stimmabgabe elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

(2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:

1. Ort und Tag seines Erlasses,
2. die Zahl der in jedes Gremium zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter, getrennt nach Gruppen,
3. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung,
4. gegebenenfalls die Mitteilung, für welches Gremium und in welcher Gruppe eine Wahl voraussichtlich entfällt, weil die Zahl der Wahlberechtigten die Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze nicht übersteigt,
5. den Hinweis, dass nur diejenige oder derjenige das Wahlrecht ausüben kann, die oder der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
6. den Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen, die Form und die Frist für diese Einsprüche,
7. die Aufforderung, unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke innerhalb von drei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens Wahlvorschläge dem Wahlvorstand einzureichen; anzugeben sind
  - die Bezugsstellen für die Vordrucke,
  - der letzte Tag der Einreichungsfrist,
  - das Verfahren der Einreichung,
  - die Stellen, die die Wahlvorschläge entgegennehmen; für die Entgegennahme sind mindestens je eine Stelle auf dem Campus Krefeld-West, auf dem Campus Krefeld-Süd und auf dem Campus Mönchengladbach zu bezeichnen;
8. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied für die Wahl des betreffenden Gremiums nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden darf,
9. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied jeweils nur einen Wahlvorschlag für die Wahl zu einem Gremium unterzeichnen darf,
10. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden,
11. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
12. den Wahlzeitraum
13. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind,
14. Ort und Zeit der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird.

(3) Ergibt sich innerhalb einer Woche nach dem Erlass des Wahlausschreibens aufgrund von Streichungen

oder Nachträgen im Wählerverzeichnis das Erfordernis oder die Entbehrlichkeit einer Wahl in einer Gruppe abweichend vom Wahlausschreiben, so ergänzt der Wahlvorstand das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag.

## **§ 8 Wahlvorschläge**

(1) Die Wahlvorschläge sind gesondert für jedes Gremium und jede Gruppe innerhalb von drei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens bei einer der im Wahlausschreiben näher bezeichneten Stellen einzureichen. Für die Wahl des Rats für studentische Hilfskräfte sowie die Wahl der Unterstützerinnen und Unterstützer der oder des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung gelten die Regelungen für die Wahl des Senats und der Fachbereichsräte entsprechend. Die Wahlvorschläge sollen möglichst doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Gremium zustehen. Eine Verbindung von Listen ist möglich.

(2) Wahlvorschläge können nur von Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe unabhängig von dem Geschlecht, für die Wahl der Fachbereichsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs unterzeichnet werden, die für die Wahl des jeweiligen Gremiums aktiv wahlberechtigt sind. Ist ein Wahlvorschlag auch von nichtvorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, werden deren Unterschriften gestrichen. Jede oder jeder Vorschlagsberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat eine Vorschlagsberechtigte oder ein Vorschlagsberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt ihre oder seine Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. Wahlvorschläge für die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten sowie deren Stellvertreterin können nur von wahlberechtigten weiblichen Hochschulmitgliedern unterzeichnet werden. Jeder Wahlvorschlag muss neben den Angaben gemäß § 9 Angaben darüber enthalten, ob die Bewerberin für die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten oder für die Wahl ihrer Stellvertretung benannt wird.

(3) Für die Wahlen dürfen nur Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe vorgeschlagen werden, die für die Wahl des jeweiligen Gremiums passiv wahlberechtigt sind. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen.

(4) Die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten sowie deren Stellvertreterin werden durch den Wahlvorstand gemäß § 5 vorbereitet und geleitet. Der Wahlvorstand leitet das Wahlverfahren ein, indem er rechtzeitig, in der Regel etwa drei Monate vor dem Ende der laufenden Amtszeit, das Amt der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin hochschulöffentlich ausschreibt. Bewerbungen sind formlos über den Wahlvorschlag beim Wahlvorstand einzureichen. Dem Wahlvorschlag mit der Zustimmungserklärung der Vorgeschlagenen soll ein Nachweis über die Qualifikation gemäß § 24 Abs. 2 Satz 3 HG beigelegt werden, wenn die Bewerberin sich um das Amt der zentralen Gleichstellungsbeauftragten bewirbt. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen. Der Wahlvorstand prüft anhand der Bewerbungsunterlagen die notwendige Qualifikation der Bewerberinnen gemäß § 24 Abs. 2 HG und erstellt das Verzeichnis der Wahlberechtigten.

(5) Der Wahlvorstand prüft die ordnungsgemäße Dokumentation i. S. d. §§ 11b Abs. 1 Satz 6, 11 Abs. 4 Satz 1 HG (Geschlechterparität). Fehlt eine Solche oder ist diese nicht ausreichend, ist der Wahlvorstand berechtigt, den Wahlvorschlag zurückzugeben und erneute Einreichung zu verlangen.

(6) Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.



## **§ 9 Inhalt der Wahlvorschläge**

- (1) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:
1. das Gremium oder die Funktion, für das die Bewerberinnen und Bewerber benannt werden,
  2. die Gruppe, für die die Bewerberinnen und Bewerber benannt werden,
  3. Name, Vorname, Gruppen- und organisatorische Zugehörigkeit sowie bei Studierenden die Matrikelnummer der Bewerberinnen und Bewerber,
  4. im Falle einer Verbindung von Listen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Wahlvorschlägen,
  5. die ordnungsgemäße Dokumentation i. S. d. § 8 Abs. 5 dieser Ordnung.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens einer oder einem Vorschlagsberechtigten unter Angabe der Gruppen- und gegebenenfalls Fachbereichszugehörigkeit gültig unterzeichnet sein. Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann auch einen Wahlvorschlag unterzeichnen, in dem sie oder er selbst benannt ist. Jeder Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung der Vorgeschlagenen enthalten. Der Wahlvorstand kann festlegen, dass die Einreichung ausschließlich oder alternativ in einer von ihm bestimmten elektronischen Form oder durch einfache elektronische Übermittlung durch mobile Medien erfolgt und ob an die Stelle der Unterzeichnung durch die Vorschlagenden und an die Stelle der erforderlichen Zustimmungserklärung der Bewerberinnen und Bewerber entsprechende Erklärungen in elektronischer Form oder durch einfache elektronische Übermittlung durch mobile Medien treten. Ferner kann er bestimmen, dass die Wahlvorschläge getrennt von den Zustimmungserklärungen eingereicht werden können. Er legt das Verfahren vor der Wahl fest.
- (3) Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Wahlvorschläge sind auf Vordrucken abzugeben, die der Wahlvorstand ausgibt. Dem Wahlvorschlag soll zu entnehmen sein, welche der Bewerberinnen und Bewerber zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt sind. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt diejenige Bewerberin oder derjenige Bewerber als berechtigt, die oder der an erster Stelle steht.
- (4) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

## **§ 10 Behandlung der Wahlvorschläge**

- (1) Die im Wahlausschreiben näher bezeichneten Stellen nehmen die Wahlvorschläge entgegen. Auf den Wahlvorschlägen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Dies gilt entsprechend, wenn ein berechtigter Wahlvorschlag erneut eingereicht wird.
- (2) Der Wahlvorstand hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Ende der Einreichungsfrist zu prüfen. Stellt er Mängel nach § 8 Abs. 5, Abs. 6 oder § 9 fest, regt er umgehend unter Rückgabe des Wahlvorschlages die Berichtigung der zu bezeichnenden Mängel an; die Frist für die Vorlage berechtigter Wahlvorschläge beträgt vier Werktage. Mängelrüge und Anregung werden gegenüber der oder dem vertretungsberechtigten Vorschlagenden in Textform übermittelt.

## **§ 11 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen**

- (1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für jede Gruppe eingegangen, gibt der Wahlvorstand sofort bekannt, für welche Wahl und für welche Gruppe kein Wahlvorschlag vorliegt. Das Gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber benennen als dieser Gruppe Sitze in dem Gremium zustehen. Der Wahlvorstand fordert unter Hinweis auf die

Folgen gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1 zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von fünf Werktagen auf. § 10 mit Ausnahme von Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Geht in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Wahl des Senats oder eines Fachbereichsrates auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder werden so wenige Bewerberinnen oder Bewerber benannt, dass die vorgeschriebene Zahl der Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppe nicht erreicht wird, so ist die Wahl zu dem jeweiligen Gremium auszusetzen und die Angelegenheit dem Präsidium zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Geht im Übrigen auch innerhalb der Nachfrist kein ordnungsgemäßer Wahlvorschlag ein oder benennen die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Bewerberinnen und Bewerber als dieser Gruppe Sitze in dem Gremium zustehen, so bleiben die nicht in Anspruch genommenen Sitze unbesetzt.

## **§ 12**

### **Bezeichnung der Wahlvorschläge**

Der Wahlvorstand versieht die gültigen Wahlvorschläge für jede Wahl und jede Gruppe in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern. Bei berichtigten Wahlvorschlägen ist der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlags maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.

## **§ 13**

### **Wahlsystem**

(1) Der Wahlvorstand stellt fest, ob die Gruppenvertreterinnen und -vertreter in den einzelnen Gremien nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl oder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind.

(2) Nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl wird gewählt, wenn je Wahl und Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind.

(3) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn je Wahl und Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist.

## **§ 14**

### **Wahlbekanntmachung**

(1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 8, 10 oder 11 genannten Frist, spätestens jedoch am vierten Werktag vor Beginn der Stimmabgabe, erlässt der Wahlvorstand die Wahlbekanntmachung. Die Wahlbekanntmachung muss enthalten:

1. die Aufforderung zur Stimmabgabe, die Angabe des Wahlzeitraumes,
2. die Regelungen für die Stimmabgabe,
3. die zugelassenen Wahlvorschläge, einschließlich der Bezeichnung verbundener Wahlvorschläge,
4. den Hinweis, für welches Gremium in welcher Gruppe eine Wahl entfällt, weil der Gruppe nicht mehr wählbare Mitglieder angehören als ihr Sitze in dem Gremium zustehen.

(2) Für die Unterzeichnung der Wahlbekanntmachung gilt § 7 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

## **§ 15**

### **Ausübung des Wahlrechts**

(1) Gewählt werden darf nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.

- (2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe von elektronischen Stimmzetteln oder im Falle der Briefwahl von gedruckten Stimmzetteln ausgeübt.
- (3) Auf dem Stimmzettel sind die Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugeteilten Ordnungsnummern anzugeben. Die Namen, Vornamen und die organisatorische Zugehörigkeit der Bewerberinnen und Bewerber sind entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags vorsehen. Das Kennwort der Liste ist gegebenenfalls als Zusatz aufzuführen.
- (4) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen und Bewerber höchstens angekreuzt werden dürfen. Bei Verhältniswahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.
- (5) Jede wahlberechtigte Person hat ihre Stimme oder Stimmen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der neben dem Namen der Bewerberin oder des Bewerbers hierfür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben.
- (6) Wahlberechtigte Personen können sich im Falle der Briefwahl der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen, soweit dies wegen einer Behinderung infolge eines körperlichen Gebrechens notwendig ist.
- (7) Bei Verhältniswahl hat die wahlberechtigte Person nur eine Stimme. Mit der Entscheidung für eine Bewerberin oder einen Bewerber einer Liste wird zugleich auch die Liste insgesamt gewählt.
- (8) Bei Mehrheitswahl hat die wahlberechtigte Person so viele Stimmen, wie der Gruppe Sitze zustehen.
- (9) Hat sich die wahlberechtigte Person im Falle der Briefwahl auf einem Stimmzettel verschrieben oder diesen versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihr auf Verlangen gegen Rückgabe des alten ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Der Wahlvorstand vernichtet die zurückgegebenen Stimmzettel unverzüglich.
- (10) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,
  - a) die im Falle der Briefwahl nicht auf einem vom Wahlvorstand ausgegebenen Vordruck abgegeben worden sind,
  - b) aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
  - c) die besondere, nicht in den Absätzen 2 bis 4 vorgesehene Merkmale, Zusätze oder einen Vorbehalt enthalten,
  - d) auf denen keine Stimme oder mehr Stimmen als zulässig abgegeben worden sind oder die im Falle der Onlinewahl als ungültig markiert wurden.

## **§ 16** **Stimmabgabe bei der Onlinewahl**

- (1) Die Wahlbekanntmachung wird den Wahlberechtigten elektronisch zugesandt. Sie besteht aus einer Benachrichtigung zur Wahl mit Angabe des Wahlzeitraums sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form. Die Authentifizierung der Wahlberechtigten erfolgt durch Nutzung des zentralen Identitätsmanagements der Hochschule. Die Authentifizierungsdaten müssen eine eindeutige Identifizierung ermöglichen, die nach dem Stand der Technik nicht in unberechtigter Weise dupliziert oder umgangen werden kann. Der elektronische Stimmzettel ist elektronisch auszufüllen und abzusenden.

(3) Der wahlberechtigten Person muss bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit zur Korrektur oder zum Abbruch der Wahl geboten werden. Ein Absenden der Stimme ist erst auf Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die wählende Person zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für diese am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe ist die Stimme abgegeben.

(4) Die wählende Person hat zu versichern, dass sie die Stimme persönlich gekennzeichnet habe. Die Versicherung wird in elektronischer Form nach Authentifizierung im elektronischen Wahlportal abgegeben.

## **§ 17**

### **Beginn und Ende der Onlinewahl**

Die Öffnung und die Schließung des Wahlportals und damit der Beginn und das Ende der elektronischen Wahl werden für eine spätere Überprüfung protokolliert. Sie erfolgen in elektronischer Kommunikation unter Aufsicht und mit gleichzeitiger Autorisierung durch zwei berechnigte Personen. Erfolgt keine Protokollierung im Sinne von Satz 1, ist die Öffnung und Schließung nur nach einvernehmlichen Beschluss von mindestens zwei berechnigten Personen zulässig. Berechnigte Personen im Sinne von Satz 2 und 3 sind die Mitglieder des Wahlvorstandes und eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer.

## **§ 18**

### **Störungen bei der Onlinewahl**

(1) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschns der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann der Wahlvorstand solche Störungen beheben lassen und die Wahl fortsetzen. Tritt eine solche zu behebende Störung auf, insbesondere die Unmöglichkeit der elektronischen Stimmabgabe während des Wahlzeitraumes, kann der Wahlvorstand den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung muss hochschulöffentlich bekannt gegeben werden. Bei der Entscheidung über die Fortsetzung der Wahl berücksichtigt der Wahlvorstand das jeweilige Ausmaß der Beeinträchtigung der berührten Wahlgrundsätze. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken.

(2) Kann eine Stimmenmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegt die Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschns der bereits abgegebenen Stimmen oder ein sonstiger schwerwiegender Verstoß gegen die Vorgaben des § 4 der Onlinewahlverordnung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.10.2020 oder dieser Wahlordnung vor, wird die Wahl vorzeitig ohne Auszählung der Stimmen durch Beschluss des Wahlvorstandes beendet. Der Wahlvorstand entscheidet über das weitere Verfahren. § 24 gilt entsprechend.

## **§ 19**

### **Technische Anforderungen bei der Onlinewahl**

(1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wählerverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.

(3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein; es dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der

Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener wählender Personen, die Registrierung der Stimmabgabe für die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten).

(4) Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(5) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass diese vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind.

(6) Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der wählenden Person, der Gültigkeit ihrer Versicherung, dass sie die Stimme persönlich gekennzeichnet habe sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so ausgestaltet sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur wählenden Person möglich ist.

(7) Durch das verwendete elektronische Wahlsystem ist sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.

(8) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimmen der wählenden Person in dem von ihr hierzu verwendeten Computer kommen und auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf keinen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe zulassen.

(9) Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind.

(10) Die Speicherung der abgegebenen Stimme in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen.

(11) Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht in einer Weise protokolliert werden, die den Grundsatz der geheimen Wahl gefährdet. Dabei reicht es hin, dass Login-Vorgänge nach erfolgreicher Authentifizierung nicht protokolliert werden und dass IP-Adressen nicht in Logfiles und abgegebene Stimmen ohne personenbezogene Daten und ohne Zeitstempel gespeichert werden. Zur Vermeidung einer doppelten Stimmabgabe sowie für die Ermittlung der Wahlbeteiligung ist es zulässig, dass diejenigen wählenden Personen, die ihre Stimmrecht erfolgreich ausgeübt haben, im Wählerverzeichnis markiert werden.

(12) Es muss gewährleistet werden, dass die Datensätze der elektronischen Wahlurne auch nach der Auszählung solange gesichert sind, bis die Wahlen unanfechtbar geworden sind.

(13) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(14) Der Wahlvorstand ist berechtigt zur Durchführung der elektronischen Wahl und zur Feststellung des ausreichenden technischen Sicherheitsstandards externe Dienstleistung in Anspruch zu nehmen. Ist in die Durchführung der elektronischen Wahl eine externe Dienstleistung eingebunden, ist diese auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben der Onlinewahlverordnung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.10.2020 sowie dieser Wahlordnung vertraglich zu verpflichten. Zudem ist sie dazu zu verpflichten, eine Kontrolle durch die Hochschule auch zur Sicherstellung des Datenschutzes zu ermöglichen. Der Wahlvorstand kann beschließen, dass das bereitgestellte System vor der Durchführung der Wahl durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten geprüft wird. Der Wahlvorstand beschließt, ob und falls ja, welche Dokumentationen vom System erstellt

werden sollen, um nachträglich die Beachtung der Vorgaben der Wahlordnung überprüfen zu können. Im Fall der Beauftragung einer externen Dienstleistung ist diese Dokumentation nach der Wahl an die Hochschule zu übergeben.

## **§ 20 Briefwahl**

(1) Jede wahlberechtigte Person kann von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie dies beim Wahlvorstand in der durch das Wahlausschreiben festgesetzten Frist persönlich oder durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten beantragt. Der wahlberechtigten Person sind die Stimmzettel, ein Briefumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Person sowie den Vermerk „Wahlbrief - Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, eine Briefwählerklärung, ein Wahlschein einschließlich eines Vordrucks zur Abgabe einer Versicherung über die persönliche Kennzeichnung der Stimme und ein als „Wahlumschlag“ beschrifteter weiterer Briefumschlag auszuhändigen oder zu übersenden. Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen ist die wahlberechtigte Person von der elektronischen Stimmabgabe im Rahmen einer Onlinewahl ausgeschlossen. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Die wahlberechtigte Person übt ihr Wahlrecht aus, indem sie die von ihr gekennzeichneten Stimmzettel mit der unbeschrifteten Seite nach außen gefaltet in den als „Wahlumschlag“ beschrifteten Briefumschlag steckt, diesen verschließt und dann zusammen mit dem Wahlschein, der auch die unterzeichnete Versicherung über die persönlich Kennzeichnung der Stimme beinhaltet, in den als „Wahlbrief – Schriftliche Stimmabgabe“ beschrifteten weiteren Briefumschlag einlegt und verschließt und den Umschlag dem Wahlvorstand so rechtzeitig übergibt oder übersendet, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe, im Falle einer zeitgleich durchgeführten Onlinewahl bis spätestens zum Ende der elektronischen Wahlhandlung vorliegt.

(3) Unmittelbar vor Beginn der Stimmenauszählung entnehmen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder ein Mitglied des Wahlvorstandes und eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer, die nicht derselben Gruppe angehören dürfen, die Stimmzettel den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen und noch verschlossenen Briefumschlägen, prüfen die Abgabe der Versicherung und legen die Stimmzettel nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in die Wahlurne. Die Stimmzettel müssen beim Vorgang des Entnehmens und Hineinlegens in die Urne gefaltet bleiben. Wenn die stimmabgebende Person oder die Hilfsperson die Versicherung über die persönliche Kennzeichnung der Stimme nicht wirksam erklärt hat, ist der Stimmzettel nicht in die Urne zu legen. Die stimmabgebende Person wird nicht als Wählerin oder Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben. Die Briefwahlunterlagen mit einer unwirksamen Versicherung über die persönliche Kennzeichnung der Stimme werden mit fortlaufenden Nummern versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufbewahrt.

(4) Nach Abschluss der Stimmabgabe eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

## **§ 21 Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Unverzüglich nach Abschluss der Stimmabgabe nimmt der Wahlvorstand hochschulöffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Wahlergebnis fest.

(2) Hinsichtlich der Stimmen, die durch Onlinewahl eingegangen sind, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Berechtigte nach § 17 notwendig. Unverzüglich nach Beendigung der Onlinewahl wird die elektronische Wahlurne durch das elektronische Wahlsystem ausgezählt. Die Öffnung des elektronisch bereitgestellten Ergebnisses erfolgt in Anwesenheit von mindestens einem Mitglied des Wahlvorstandes und einer Wahlhelferin oder einem Wahlhelfer. Für die Anwesenheit genügt auch eine

Teilnahme in elektronischer Kommunikation. Absatz 3 gilt entsprechend. Alle Datensätze der Onlinewahl sind in geeigneter Weise zu speichern. § 28 gilt hierfür entsprechend. Es sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den elektronischen Auszählungsprozess für den Fall einer Wahlanfechtung- und -prüfung reproduzierbar machen.

(3) Hinsichtlich der Stimmen, die durch Briefwahl eingegangen sind, vergleicht der Wahlvorstand nach Öffnung der Wahlurnen die Zahl der in der Wahlurne enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zu Zweifeln Anlass geben, beschließt der Wahlvorstand. Der Beschluss wird jeweils auf dem Stimmzettel vermerkt. Die ungültigen Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufbewahrt. Die Personen, die nach § 20 Abs. 3 bei der Entnahme der Stimmzettel aus den Umschlägen und der Eintragung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis beteiligt waren, sind von der Prüfung und Auszählung der Briefwahlstimmen auszunehmen.

(4) Die Stimmen der Online- und der Briefwahl sind für die Ermittlung der Sitzverteilung zunächst zusammenzuführen.

(5) Im Falle der Verhältniswahl werden die auf jede Liste und innerhalb jeder Liste die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammengezählt. Bei Listenverbindungen sind auch die auf die jeweils verbundenen Listen insgesamt entfallenen Stimmen zusammenzuzählen.

(6) Im Falle der Mehrheitswahl werden die auf jede einzelne Bewerberin oder jeden einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammengezählt.

## **§ 22**

### **Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter bei Verhältniswahl**

(1) Im Falle der Verhältniswahl werden die Summen der auf die einzelnen Listen oder Listenverbindungen jeder Gruppe entfallenen gültigen Stimmen nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch die ungeraden Zahlen 1, 3, 5 und so weiter geteilt; auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind (Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers; Höchstzahlverfahren mit Standardrundungen). Reicht die Anzahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, entscheidet das Los.

(2) Enthält eine Liste weniger Bewerberinnen und Bewerber als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Listen derselben Gruppe in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

(3) Bei Listenverbindungen gelten für die Verteilung der Sitze auf die verbundenen Listen Absatz 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb einer Liste richtet sich nach der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen; bei Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl ist die Reihenfolge im Wahlvorschlag maßgebend. Gewählt sind so viele Bewerberinnen und Bewerber in der nach Satz 1 ermittelten Reihenfolge, wie der Gruppe Sitze zustehen.

## **§ 23**

### **Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter bei Mehrheitswahl; Ermittlung der Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten sowie deren Stellvertreterin**

(1) Im Falle der Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen und Bewerber einer Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen gewählt; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(2) Die Wahlen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule sowie ihrer Stellvertreterin erfolgen auf getrennten Wahlzetteln. Liegt für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule nur ein Vorschlag vor, ist auf den Stimmzetteln mit Ja oder Nein zu stimmen. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, sind auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerberinnen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es durch Ankreuzen neben dem Namen der jeweiligen Bewerberin abgibt. Stimmzettel, auf denen anders als mit Ja oder Nein abgestimmt ist oder die mehr als ein Kreuz enthalten, sind ungültig. Gewählt ist die Bewerberin mit der höchsten Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Gibt es nur eine Bewerberin und fallen die Nein-Stimmen höher als die Ja-Stimmen aus, gilt § 26 entsprechend. Die Sätze 2 bis 8 gelten für die Wahl der Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten entsprechend.

#### **§ 24 Wahlniederschrift**

(1) Unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift über das Wahlergebnis an; für die Unterzeichnung gilt § 7 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(2) Die Niederschrift muss getrennt nach Wahlen und Gruppen enthalten:

1. die Summe der abgegebenen Stimmen,
2. die Summen der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
3. im Falle der Verhältniswahl die Zahl der auf jede Liste entfallenen gültigen Stimmen, einschließlich der bei Listenverbindungen auf die beteiligten Listen entfallenen gültigen Stimmen,
4. die Errechnung der Sitzverteilung auf die Listenverbindungen und Listen,
5. die Zahl der innerhalb der Listen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen sowie die endgültige Reihenfolge der in die Gremien gewählten Bewerberinnen und Bewerber der einzelnen Listen,
6. im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jede Bewerberin oder jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen sowie die Reihenfolge der in die Gremien gewählten Bewerberinnen und Bewerber,
7. im Falle von § 26 Abs. 1 Buchstabe b, c und d einen Hinweis auf die Nachwahl.

(3) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

#### **§ 25 Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber**

(1) Der Wahlvorstand benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen und Bewerber in Textform von ihrer Wahl.

(2) Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis, das die Angaben aus der Wahlniederschrift enthält, in der Hochschule bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt im Intranet für mindestens zwei Wochen.

#### **§ 26 Nachwahlen**

(1) Eine Nachwahl findet statt, wenn und soweit

- a) für den Senat die Voraussetzungen gemäß der entsprechenden Regelung in der Grundordnung erfüllt sind oder im Fachbereichsrat 50 Prozent der gewählten Mitglieder einer Gruppe ausgeschieden sind und bis zum nächsten offiziellen Wahltermin mehr als fünf Monate verstreichen,
- b) eine Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren aufgrund eines Beschlusses des



- Wahlvorstandes wegen eines Verstoßes gegen Vorschriften dieser Wahlordnung unterbrochen ist,
- c) die Zahl der Stimmzettel die im Wählerverzeichnis vermerkte Zahl der abgegebenen Stimmen in einem Umfang übersteigt, dass Auswirkungen auf die Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden können,
  - d) aufgrund einer Wahlprüfung die Wahl für ungültig erklärt wird.

(2) Nachwahlen werden jeweils von dem zuletzt turnusgemäß bestellten Wahlvorstand vorbereitet und geleitet. In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b und d leitet der Wahlvorstand unverzüglich die Nachwahl ein. In dem Wahlausschreiben ist der Grund für die Nachwahl bekannt zu geben. Der Wahlvorstand kann durch Beschluss von dieser Ordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlausschreiben und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche einzulegen und Wahlvorschläge einzureichen. Ferner kann auf Beschluss des Wahlvorstandes eine Nachwahl ausschließlich als Briefwahl durchgeführt werden. Die Beschlüsse sind bekannt zu geben.

## § 27

### Wahlanfechtung und -prüfung

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses unbeschadet einer Wahlprüfung gültig. Jede wahlberechtigte Person kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erheben. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn durch ihn Verstöße gegen wesentliche Bestimmungen über das Wahlrecht, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren, die Wahlvorbereitung oder die Sitzverteilung geltend gemacht werden und aufgrund des behaupteten Sachverhalts Auswirkungen auf die Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden können.

(2) Über Einsprüche entscheidet das Präsidium.

(3) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

(4) Wird festgestellt, dass wesentliche der in Absatz 1 Satz 2 genannten Bestimmungen verletzt worden sind, ist die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

(5) Das Ergebnis der Wahlprüfung ist bekannt zu geben und der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer elektronisch mitzuteilen, im Falle der Ablehnung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 28

### Personenbezogene Datenverarbeitung; Aufbewahrung der Wahlunterlagen

(1) Die Vorbereitung sowie die verwaltungsmäßige Abwicklung der Gremienwahlen werden in Form der automatisierten Datenverarbeitung durchgeführt. Hierfür werden personenbezogene Daten aller Wahlberechtigten automatisiert verarbeitet.

(2) Die Beschäftigtendaten werden dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes alle 2 Jahre vom Dezernat Personal und Recht; die Daten der studentischen Wahlberechtigten werden jährlich vom Dezernat Studierendenservice und akademische Angelegenheiten, in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

(3) Die Onlinewahl selbst sowie die Auszählung der Stimmen erfolgt in elektronischer Form; im Falle der Briefwahl erfolgt die Wahl selbst sowie die Auszählung der Stimmen nicht in elektronischer Form.

(4) Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses (Vor- und Nachname der Gewählten, Organisationseinheit sowie erreichte Stimmenzahl) erfolgt über den hochschulinternen E-Mail-Verteiler sowie durch

Bekanntgabe auf den Webseiten der Hochschule im Intranet.

(5) Nach Ablauf der Anfechtungsfrist der durchgeführten Wahlen werden alle automatisiert verarbeiteten Daten gelöscht; das in Papierform vorhandene Wählerverzeichnis wird vernichtet. Alle übrigen vorhandenen Wahlunterlagen (insbesondere Niederschriften, Bekanntmachungen, Wahlvorschläge und Stimmzettel) werden bis zum Abschluss der nächsten Wahl aufbewahrt.

### **§ 29**

#### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in den Gremien erlischt durch

- a) Ablauf der Amtszeit,
- b) rechtswirksame Niederlegung des Mandats,
- c) Ausscheiden als Mitglied der Hochschule,
- d) Änderung der Gruppenzugehörigkeit oder
- e) im Fall des Fachbereichsrates durch Änderung der Fachbereichszugehörigkeit.

### **§ 30**

#### **Ersatzmitgliedschaft**

(1) In den Fällen des Erlöschens einer Mitgliedschaft in einem Gremium treten Ersatzmitglieder ein. Die Ersatzmitglieder im Fachbereichsrat werden aus dem Kreis der nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge gemäß § 22 Abs. 4 Satz 1 oder § 23 Satz 1 demjenigen Wahlvorschlag entnommen, dem das zu ersetzende Mitglied entstammt. Stehen in dem Wahlvorschlag keine Bewerberinnen und Bewerber mehr zur Verfügung, werden die Ersatzmitglieder entsprechend § 22 Abs. 2 und 3 den übrigen Listen derselben Gruppe entnommen. Für den Senat gilt die entsprechende Regelung in der Grundordnung.

(2) Entsprechend Absatz 1 treten Ersatzmitglieder auch ein, wenn und solange ein Wahlmandat gemäß § 13 Abs. 2 HG wegen des Zusammentreffens von Wahlmandat und Amtsmandat ruht.

(3) Die Feststellung über den Eintritt von Ersatzmitgliedern trifft der zuletzt turnusmäßig bestellte Wahlvorstand.

## **Teil III**

### **Wahl der Dekaninnen und Dekane und Prodekaninnen und Prodekane**

#### **§ 31**

##### **Wahlvorstände**

Die Wahlvorstände für die Wahl der Dekaninnen und Dekane und Prodekaninnen und Prodekane werden von den jeweiligen Fachbereichsräten aus dem Kreis der Mitglieder des Fachbereichs bestellt. Sie setzen sich aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der einzelnen Gruppen zusammen. Vorsitzende oder Vorsitzender ist das Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer. Die Wahlvorstände bereiten die Wahl vor und leiten sie.

#### **§ 32**

##### **Vorbereitung der Wahl**

(1) Sieht die Fachbereichsordnung eine Dekansverfassung vor, werden die Wahl der Dekanin oder des Dekans und die Wahl der Prodekanin oder des Prodekans zeitgleich durchgeführt. Sieht die Fachbereichsordnung eine Dekanatsverfassung vor, findet zunächst die Wahl der Dekanin oder des Dekans und in einem getrennten Wahlverfahren die Wahl der Prodekaninnen und Prodekane statt.

(2) Der Wahlvorstand leitet das Wahlverfahren ein, indem er rechtzeitig, in der Regel etwa zwei Monate vor dem Ende der laufenden Amtszeit, mit einer Fristsetzung von fünf Werktagen die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates auffordert, Bewerberinnen- und Bewerbervorschläge für die Wahl der Dekanin oder des Dekans und, bei einer Dekansverfassung, für die Wahl der Prodekanin oder des Prodekans einzureichen. Jeder Vorschlag muss mindestens von zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Fachbereichsrates unterzeichnet sein; er darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber benennen und muss mit der Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers versehen sein, dass sie oder er mit der Kandidatur einverstanden und im Falle der Wahl bereit ist, das Amt anzutreten. Auf den eingereichten Vorschlägen sind Datum und Uhrzeit zu vermerken. Nicht ordnungsgemäß eingegangene Wahlvorschläge sind ungültig.

(3) Der Wahlvorstand lädt unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist die Mitglieder des Fachbereichsrates und die Bewerberinnen und Bewerber unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche zur Wahlversammlung ein. Zugleich mit der Versendung der Einladungen sind die Wahlvorschläge im Fachbereich bekannt zu geben; der Wahltermin ist mit anzugeben.

### **§ 33**

#### **Wahlverfahren im Fachbereichsrat; Wahl der Prodekaninnen und Prodekane in der Dekanatsverfassung**

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber stellen sich in der Sitzung der Wahlversammlung vor. Die Wahl ist geheim; sie erfolgt mittels verdeckter Stimmzettel und unter Verwendung einer Wahlurne. Liegt dem Fachbereichsrat nur ein Vorschlag vor, ist auf den Stimmzetteln mit Ja oder Nein zu stimmen. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, sind auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Fachbereichsrates hat eine Stimme, die es durch Ankreuzen neben dem Namen der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers abgibt. Stimmzettel, auf denen anders als mit Ja oder Nein abgestimmt ist oder die mehr als ein Kreuz enthalten, sind ungültig. Gewählt ist die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der die Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates erhält. Standen mehr als zwei Personen zur Wahl und hat keine von ihnen die erforderliche Stimmenmehrheit erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit auf dem zweiten Rangplatz findet vor dem zweiten Wahlgang eine Stichwahl statt. Standen zwei Bewerberinnen oder Bewerber zur Wahl oder hat gemäß Satz 8 bereits ein zweiter Wahlgang stattgefunden und hat keine Bewerberin und kein Bewerber die erforderliche Stimmenmehrheit erreicht, findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem nur die Bewerberin oder der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl im vorherigen Wahlgang zur Wahl steht. Hat keine Bewerberin und kein Bewerber in einem der vorgeschriebenen Wahlgänge die erforderliche Stimmenzahl erreicht oder kann das Wahlverfahren wegen Stimmgleichheit der Bewerberinnen und Bewerber nicht fortgesetzt werden, entscheidet der Fachbereichsrat, ob innerhalb von vier Wochen der zuletzt durchgeführte Wahlgang wiederholt wird oder ob unverzüglich ein Wahlverfahren gemäß § 32 Abs. 2 neu eingeleitet wird.

(2) Im Fall der Dekanatsverfassung fordert der Wahlvorstand die neu gewählte Dekanin oder den neu gewählten Dekan mit einer Fristsetzung von mindestens fünf Werktagen auf, Bewerberinnen- und Bewerbervorschläge für die Wahl der Prodekaninnen und Prodekane einzureichen. Jeder Vorschlag muss von der neu gewählten Dekanin oder vom neu gewählten Dekan unterzeichnet sein; sie oder er darf jeweils nur eine Bewerberin oder einen Bewerber benennen und muss mit der Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers versehen sein, dass sie oder er mit der Kandidatur einverstanden und im Falle der Wahl bereit ist, das Amt anzutreten. Für die Wahl der Prodekaninnen und Prodekane gelten im Übrigen § 32 Abs. 3 und nachfolgend § 33 Abs. 1 Satz 1 bis Satz 7 mit der Fallregelung für einen einzigen vorliegenden Wahlvorschlag entsprechend.

## **Teil IV Schlussbestimmungen**

### **§ 34 Wahlperiode**

Die Wahlperiode beginnt regelmäßig mit dem Sommersemester. Neuwahlen finden rechtzeitig vor Beginn der Wahlperiode statt. Bei einem vorzeitigen Ende der Amtszeit von Mitgliedern des Senats finden die entsprechenden Regelungen der Grundordnung Anwendung. Bei einem vorzeitigen Ende der Amtszeit von Mitgliedern eines Fachbereichsrates findet eine Nachwahl statt, wenn die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Buchstabe a vorliegen. Bei einem vorzeitigen Ende der Amtszeit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule oder ihrer Stellvertreterin findet eine Nachwahl statt, wenn der Rest der Amtszeit mehr als sechs Monate beträgt. Bei einem vorzeitigen Ende der Amtszeit einer Dekanin oder eines Dekans oder einer Prodekanin oder eines Prodekans findet eine Nachwahl statt, wenn der Rest der Amtszeit mehr als drei Monate beträgt. Erforderliche Nachwahlen finden unverzüglich statt.

### **§ 35 Abstimmungen in den Wahlvorständen**

Die Wahlvorstände beschließen mit einfacher Mehrheit.

### **§ 36 Erklärungen in Wahlanlagen**

Schriftliche Erklärungen in Wahlanlagen können durch einfache elektronische Übermittlung durch mobile Medien oder in elektronischer Form abgegeben werden, sofern das Gesetz oder diese Ordnung nicht die Schriftform ausdrücklich vorsehen.

### **§ 37 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Wahlvorstände erfolgen durch Bekanntgabe im Intranet der Hochschule sowie an den Bekanntmachungstafeln der Fachbereiche, soweit diese von den Bekanntmachungen betroffen sind.

### **§ 38 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung, Außer-Kraft-Treten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HSNR) in Kraft. Zugleich tritt die Wahlordnung der Hochschule Niederrhein vom 21. Oktober 2015 (Amtl. Bek. HSNR 37/2015), außer Kraft.